



Brüssel, den 29. Februar 2016
(OR. en)

6392/16

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)

EPPO 3
EUROJUST 15
CATS 6
FIN 119
COPEN 47
GAF 5
CSC 57

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	WK 64/2016
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft – <i>Orientierungsaussprache</i>

A. Hintergrund

Der niederländische Vorsitz hat auf der Grundlage des vom vorhergehenden luxemburgischen Vorsitz Erreichten¹ die Arbeiten zur Erstellung einer konsolidierten überarbeiteten Fassung des vollständigen Textes der Verordnung fortgesetzt. Der Vorsitz hat fünf Beratungstage in der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" (davon zwei in der Zusammensetzung der Gruppe der Freunde des Vorsitizes) veranstaltet und dabei den Schwerpunkt auf die Bestimmungen über die Beziehungen zu Partnern, die Finanz- und Personalvorschriften und die allgemeinen Bestimmungen gelegt. Die Beratungen waren sehr konstruktiv, so dass zügig am Wortlaut der Artikel gearbeitet werden konnte. Es sei darauf hingewiesen, dass alle Bestimmungen² im Zusammenhang mit Schutz und Austausch personenbezogener Daten in den einschlägigen Artikeln von den Beratungen ausgenommen waren, da diese Fragen zusammen mit den Kernbestimmungen zum Datenschutz während der zweiten Hälfte des Vorsitizes besprochen werden sollen.

¹ Siehe Dok. 15100/15.

² Artikel 56 Absatz 2a - Artikel 56a, Artikel 57 Absätze 4-4a, Artikel 57a Absätze 5 und 7, Artikel 58 Absätze 3-4, Artikel 58a Absätze 3-3a.

B. Sachstand

Der Vorsitz stellt fest, dass die Mitgliedstaaten zu den Artikeln 48-53 (Finanzvorschriften), 54-55 (Personalvorschriften), 56-58a (Beziehungen zu Partnern) und 62-75 (allgemeine Bestimmungen) im Verordnungsentwurf auf fachlicher Ebene grundsätzlich einen Kompromiss erreicht haben oder sehr kurz vor einem Kompromiss stehen, wie er in der Anlage I enthalten ist. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten auf fachlicher Ebene grundsätzlich einen Kompromiss zu den drei Bestimmungen über die Errichtung des Amtes eines Verwaltungsdirektors der Europäischen Staatsanwaltschaft (Artikel X, XX und XXX in der Fassung der Anlage II) erzielt. Diese Kompromissfassungen dürften eine gute Grundlage für den Abschluss der Arbeit an diesen Abschnitten der Verordnung bilden.

Die genannten Bestimmungen werden dem Rat auf seiner Tagung am 11. März 2016 vorgelegt, dabei

werden die Minister ersucht, die bei den Artikeln 48-58a, 62-75 sowie X, XX und XXX erzielten Fortschritte, die in den Anlagen I und II wiedergegeben sind, zu begrüßen.

C. Finanzierung der operativen Ausgaben der Staatsanwaltschaft – Frage an die Minister

Bei den Beratungen auf fachlicher Ebene über die Finanz- und Personalvorschriften des Verordnungsentwurfs sind einige Fragen aufgeworfen worden, die noch sorgfältiger geprüft werden müssen. Der Vorsitz möchte die Minister ersuchen, folgende Fragen zu erörtern:

In Artikel 49 des Verordnungsentwurfs (Haushalt) ist vorgesehen, dass die Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft die Bezüge des Europäischen Generalstaatsanwalts, der Europäischen Staatsanwälte, der Europäischen Delegierten Staatsanwälte, des Verwaltungsdirektors und des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben umfassen.

Im Laufe der Beratungen auf fachlicher Ebene hat sich herausgestellt, dass es unter den Mitgliedstaaten unterschiedliche Sichtweisen darüber gibt, welche Kosten genau unter den Begriff "operative Ausgaben" fallen. Vor allem die Frage, wer die Ausgaben zu tragen hat, die entstehen, wenn Europäische Delegierte Staatsanwälte im Rahmen der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft tätig werden, war Gegenstand der Erörterungen.

Die meisten Delegationen scheinen der Auffassung zu sein, dass Kosten im Zusammenhang mit Ermittlungsmaßnahmen, die einzelstaatliche Behörden im Namen der Europäischen Staatsanwaltschaft durchführen, nicht unter die operativen Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen sollten. Ein Argument für diesen Ansatz ist, dass die Mitgliedstaaten bereits durch Artikel 325 AEUV verpflichtet sind, gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Betrügereien effektiv zu bekämpfen, und die Kosten für Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene tragen müssen. Die Kommission hat diese Sichtweise bei den Verhandlungen unterstützt und darauf hingewiesen, dass in der Folgenabschätzung zu ihrem Vorschlag in den operativen Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft keine Kosten im Zusammenhang mit Ermittlungsmaßnahmen, die einzelstaatliche Behörden im Namen der Europäischen Staatsanwaltschaft durchführen, enthalten sind.

Einige Delegationen plädieren jedoch für einen Ansatz, nach dem es zumindest in bestimmten Fällen möglich sein sollte, dass auf nationaler Ebene im Rahmen von Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen als operative Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft gelten und infolgedessen aus dem Haushalt der Union bezahlt würden.

Da die Kosten für von Europäischen Delegierten Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten beschlossene operative Tätigkeiten zweifellos hoch sein werden, weist der Vorsitz darauf hin, dass die Auslegung des Begriffs "operative Ausgaben" in Artikel 49 beträchtliche Auswirkungen darauf haben wird, wie die Europäische Staatsanwaltschaft finanziert werden wird. Um die Verhandlungen über diese Frage voranzubringen,

ersucht der Vorsitz die Minister, anzugeben, welche Kosten ihrer Ansicht nach als operative Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft nach Artikel 49 des Verordnungsentwurfs gelten sollten, und zur Kenntnis zu nehmen, dass das Hinzufügen weiterer Kostenkategorien für die Europäische Staatsanwaltschaft einen zusätzlichen Bedarf an Haushaltsmitteln bedeuten würde.

KAPITEL VII
FINANZ- UND PERSONALVORSCHRIFTEN
ABSCHNITT 1
FINANZBESTIMMUNGEN

[Artikel 48

Finanzakteure

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt ist dafür zuständig, Beschlüsse in Finanz- und Haushaltsangelegenheiten vorzubereiten und sie dem Kollegium zur Annahme vorzulegen.
2. Der Verwaltungsdirektor ist als Anweisungsbefugter für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig.]³

Artikel 49

Haushalt

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt nimmt auf Grundlage eines vom Verwaltungsdirektor erstellten Vorschlags einen Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft für jedes Haushaltsjahr vor; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Dieser Voranschlag wird im Haushaltsplan der Europäischen Staatsanwaltschaft ausgewiesen.
2. Der Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Unbeschadet anderer Finanzmittel umfassen die Einnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft:
 - a) einen Beitrag der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union,
 - b) Vergütungen für Veröffentlichungen oder sonstige Leistungen der Europäischen Staatsanwaltschaft.

³ Es wird geprüft, ob diese Bestimmung nötig ist.

4. Die Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft umfassen die Bezüge des Europäischen Generalstaatsanwalts, der Europäischen Staatsanwälte, der Europäischen Delegierten Staatsanwälte, des Verwaltungsdirektors und des Personals der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.
5. Werden die Europäischen Delegierten Staatsanwälte im Rahmen des der Europäischen Staatsanwaltschaft erteilten Auftrags tätig, so gelten die bei der Durchführung dieser Tätigkeit durch Europäische Delegierte Staatsanwälte entstehenden Ausgaben als operative Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft.⁴

Artikel 50

Aufstellung des Haushaltsplans

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt stellt jedes Jahr auf Grundlage eines vom Verwaltungsdirektor erstellten Vorschlags einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft auf. Der Europäische Generalstaatsanwalt übermittelt dem Kollegium den vorläufigen Entwurf des Voranschlags zur Annahme.
2. Der vorläufige Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft geht der Kommission jährlich spätestens am 31. Januar zu. Der endgültige Entwurf des Voranschlags, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird der Kommission bis zum 31. März von der Europäischen Staatsanwaltschaft übermittelt.
3. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (Haushaltsbehörde).

⁴ Diese Fußnote bezieht sich auf die Absätze 4 und 5. Folgender Erwägungsgrund sollte erwogen werden: 'Operative Ausgaben sollten Kosten im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft umfassen, einschließlich Dienstreisen und für die interne Funktionsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft nötige Übersetzungen wie Übersetzungen für die Ständige Kammer. Nicht unter operative Ausgaben fallen sollten

- Kosten im Zusammenhang mit Ermittlungsmaßnahmen und
- Kosten der Prozesskostenhilfe.'

Nach Auffassung der Kommission sollten auch die Kosten für die Sekretariate der Europäischen Delegierten Staatsanwälte nicht zu den operativen Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft gehören.

4. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie gemäß den Artikeln 313 und 314 AEUV der Haushaltsbehörde vorlegt.
5. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag an die Europäische Staatsanwaltschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.
6. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Europäischen Staatsanwaltschaft.
7. Der Haushaltsplan der Europäischen Staatsanwaltschaft wird auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts vom Kollegium festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er gemäß demselben Verfahren wie für die Feststellung des ursprünglichen Haushalts angepasst.
8. Für Immobilienprojekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft haben, gilt Artikel 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission.

Artikel 51

Ausführung des Haushaltsplans

1. Der Verwaltungsdirektor führt in seiner Eigenschaft als Anweisungsbefugter der Europäischen Staatsanwaltschaft deren Haushaltsplan eigenverantwortlich und im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel aus.
2. Der Verwaltungsdirektor übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen aller Bewertungsverfahren.

Rechnungslegung und Entlastung

1. [...]
2. Bis zum 1. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Europäischen Staatsanwaltschaft dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungsabschlüsse.
3. Die Europäische Staatsanwaltschaft sendet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement zu.
4. Bis zum 31. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die mit den Rechnungsabschlüssen der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Staatsanwaltschaft.
5. Gemäß Artikel 148 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 legt der Rechnungshof bis zum 1. Juni des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres seine Bemerkungen zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen der Europäischen Staatsanwaltschaft vor.
6. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erstellt der Rechnungsführer der Europäischen Staatsanwaltschaft eigenverantwortlich deren endgültige Rechnungsabschlüsse und legt sie dem Kollegium zur Stellungnahme vor.
7. Der Rechnungsführer der Europäischen Staatsanwaltschaft übermittelt die endgültigen Rechnungsabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Kollegiums bis zum 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.⁵
8. Die endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Staatsanwaltschaft werden spätestens am 15. November des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁵ DE und würden in den Absätzen 6 und 7 'Kollegium' durch 'Europäischer Generalstaatsanwalt' ersetzen.

9. Der Verwaltungsdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September des auf das entsprechende Jahr folgenden Jahres eine Antwort auf seine Bemerkungen. Der Verwaltungsdirektor übermittelt diese Antwort auch der Kommission.
10. Der Verwaltungsdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 109 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission alle Informationen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.
11. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Verwaltungsdirektor vor dem 15. Mai des Jahres n+2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.

Artikel 53

Finanzregelung

Der Europäische Generalstaatsanwalt arbeitet den Entwurf der für die Europäische Staatsanwaltschaft geltenden Finanzregelung auf Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsdirektors aus. Die Finanzregelung wird vom Kollegium nach Anhörung der Kommission erlassen. Die Finanzregelung weicht nur von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 ab, wenn dies wegen der Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

ABSCHNITT 2

PERSONALVORSCHRIFTEN

Artikel 54

Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Europäischen Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte, die Europäischen Delegierten Staatsanwälte, den Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft gelten das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie die von den Organen der Europäischen Union im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Vorschriften, sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht.

Der Europäische Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte werden nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union als Bedienstete auf Zeit von der Europäischen Staatsanwaltschaft eingestellt.

- 1a. Das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft wird gemäß den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingestellt.
2. Die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zum Abschluss von Dienstverträgen übertragen wurden, werden vom Kollegium ausgeübt. Das Kollegium kann⁶ dem Verwaltungsdirektor diese Befugnisse in Bezug auf das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft übertragen. Die im vorstehenden Satz erwähnte Übertragung von Befugnissen betrifft nicht den Europäischen Generalstaatsanwalt, die Europäischen Staatsanwälte, die Europäischen Delegierten Staatsanwälte und den Verwaltungsdirektor.

⁶ In einem Erwägungsgrund wird klargestellt werden, dass das Kollegium grundsätzlich immer diese Befugnisse übertragen sollte, es sei denn, konkrete Umstände erfordern, dass es diese Befugnis selbst ausübt.

3. Das Kollegium erlässt nach dem Verfahren des Artikels 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten. Das Kollegium nimmt im Rahmen des Programmdokuments auch einen Personalausstattungsplan an.
4. Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die Europäische Staatsanwaltschaft und ihr Personal Anwendung.
5. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte werden als Sonderberater⁷ gemäß den Artikeln 5, 123 und 124 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union⁸ eingestellt. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden erleichtern den Europäischen Delegierten Staatsanwälten die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung und unterlassen Handlungen und politische Maßnahmen, die sich negativ auf ihre Laufbahn und ihren Status im einzelstaatlichen Strafverfolgungssystem auswirken könnten. Insbesondere stellen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden den Europäischen Delegierten Staatsanwälten die Ressourcen und die Ausrüstung zur Verfügung, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlich sind, und tragen dafür Sorge, dass sie vollständig in die einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden eingebunden werden⁹.

⁷ Einige Mitgliedstaaten erhalten einen Prüfvorbehalt zu den praktischen Auswirkungen der Rechtsstellung der Sonderberater und den damit verbundenen Voraussetzungen aufrecht. Laut Kommission ist die Rechtsstellung eines Sonderberaters gemäß dem genannten Statut die einzig geeignete Rechtsstellung für Europäische Delegierte Staatsanwälte (EDS). Der Vorsitz ist der Ansicht, dass diese Rechtsstellung erforderlich ist, um die Unabhängigkeit und die europäische Berufung der EDS zu gewährleisten. In den Erwägungsgründen wird klargestellt, dass sich die Vergütung der EDS als Sonderberater, die in direkter Absprache erfolgt, auf einem konkreten vom Kollegium zu fassenden Beschluss gründen wird. Dieser Beschluss sollte u.a. gewährleisten, dass die EDS grundsätzlich weiterhin in der Hauptsache in ihrer Eigenschaft als nationale Staatsanwälte vergütet werden, und dass sich die Vergütung als Sonderberater lediglich auf die im Auftrag der Europäischen Staatsanwaltschaft in der Eigenschaft als ein EDS durchgeführte Arbeit bezieht. Es könnte ebenfalls festgelegt werden, dass die Verträge mit 'den Europäischen Delegierten Staatsanwälten' gewährleisten sollten, dass angemessene Vereinbarungen geschlossen wurden, damit die nach dem einzelstaatlichen System gewährten Rechte in Bezug auf soziale Sicherheit, Altersversorgung und Versicherung beibehalten werden.

⁸ Die noch zu regelnde Frage der fachlichen Unzulänglichkeit eines Europäischen Delegierten Staatsanwalts wird im Zusammenhang mit Artikel 15 und der allgemeinen Prüfung des Textes erneut behandelt werden.

⁹ In einem Erwägungsgrund wird geklärt, dass die Zuständigkeit für andere Arbeitsbedingungen Europäischer Delegierter Staatsanwälte, wie deren Arbeitsumfeld, vorrangig in der Verantwortung der zuständigen einzelstaatlichen Justizbehörden liegt.

Artikel 55

Abgeordnete nationale Sachverständige und andere Bedienstete

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann zusätzlich zu ihrem eigenen Personal auch auf abgeordnete nationale Sachverständige oder andere Bedienstete zurückgreifen, die nicht von ihr selbst beschäftigt werden.¹⁰ Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit den Funktionen der Europäischen Staatsanwaltschaft sind die abgeordneten nationalen Sachverständigen dem Europäischen Generalstaatsanwalt unterstellt.
2. Das Kollegium beschließt eine Regelung für zur Europäischen Staatsanwaltschaft abgeordnete nationale Sachverständige.

Artikel 56

Gemeinsame Bestimmungen

1. Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft Kooperationsbeziehungen zu Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union entsprechend ihrer jeweiligen Ziele und zu den Behörden von Drittländern und[...] internationalen Organisationen¹¹ herstellen und unterhalten.
2. Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft im Einklang mit Artikel [67] mit den in Absatz 1 genannten Stellen direkt sämtliche Informationen mit Ausnahme personenbezogener Daten austauschen, sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht.

[...]

¹⁰ Ein Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut sollte eingefügt werden:

"Abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) sollten es der Europäischen Staatsanwaltschaft ermöglichen, das hohe Niveau ihrer beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen zu nutzen. Bei ihnen handelt es sich um Personal, das von den einzelstaatlichen Behörden eingestellt und zur Europäischen Staatsanwaltschaft abgeordnet wird, damit diese über sein Fachwissen in einem bestimmten Bereich verfügen kann. Der Arbeitgeber des ANS verpflichtet sich somit, dessen Bezüge weiter zu zahlen, seine verwaltungsrechtliche Stellung (Beamter oder Vertragsbediensteter) während der Dauer der Abordnung aufrechtzuerhalten und die Europäische Staatsanwaltschaft über jede diesbezügliche Änderung der Situation des ANS zu unterrichten. Der Arbeitgeber des ANS bleibt darüber hinaus auch für alle seine sozialen Rechte, insbesondere soziale Sicherheit und Altersversorgung, verantwortlich. ANS können nicht im Namen der Europäischen Staatsanwaltschaft handeln und in deren Namen Anweisungen erteilen; sie unterliegen nicht dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union."

¹¹ Es sollte in einem Erwägungsgrund klargestellt werden, dass Interpol zum Zwecke dieser Verordnung unter den Begriff internationale Organisation fallen würde. Dies könnte ebenfalls in Artikel 2 dieser Verordnung in den Begriffsbestimmungen festgelegt werden (wie in der Eurojust-Verordnung).

Beziehungen zu Eurojust

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine enge Beziehung zu Eurojust auf der Grundlage einer gegenseitigen Zusammenarbeit innerhalb ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche¹² und der Entwicklung von Verbindungen auf operativer, Verwaltungs- und Managementebene zwischen ihnen gemäß den nachstehenden Vorgaben.¹³
2. In operativen Fragen kann die Europäische Staatsanwaltschaft Eurojust an ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Fällen beteiligen durch:
 - a) den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zu ihren Ermittlungen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung,
 - b) das Ersuchen von Eurojust oder des zuständigen nationalen Mitglieds beziehungsweise der zuständigen nationalen Mitglieder um Unterstützung bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen oder -entscheidungen an und deren Vollstreckung in Staaten, die Mitglieder von Eurojust sind, sich aber nicht an der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligen, oder an Drittländer beziehungsweise in Drittländern.

¹² Es sollte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, der vorläufig wie folgt lautet: "Die Europäische Staatsanwaltschaft und Eurojust sollten Partner werden und bei operativen Angelegenheiten gemäß ihren jeweiligen Aufgabenbereichen zusammenarbeiten. Eine derartige Zusammenarbeit kann Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft betreffen, bei denen ein Informationsaustausch oder die Koordinierung von Ermittlungsmaßnahmen in Fällen, die von Eurojust behandelt werden, als erforderlich bzw. angemessen erachtet werden. Beantragt die Europäische Staatsanwaltschaft eine derartige Zusammenarbeit mit Eurojust, sollte sie sich mit dem nationalen Eurojust-Mitglied des Mitgliedstaats in Verbindung setzen, dessen Europäischer Delegierter Staatsanwalt den Fall bearbeitet. An der operativen Zusammenarbeit können außerdem Drittländer beteiligt sein, die ein Kooperationsabkommen mit Eurojust geschlossen haben."

¹³ Absatz 1 muss – einschließlich in Bezug auf die Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und Eurojust – nach Abschluss der Bearbeitung der Absätze 3 bis 5 dieses Artikels überarbeitet werden.

3. Die Europäische Staatsanwaltschaft hat indirekten Zugriff auf Informationen im Fallbearbeitungssystem von Eurojust nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Wird eine Übereinstimmung zwischen von der Europäischen Staatsanwaltschaft in das Fallbearbeitungssystem eingegebenen Daten und von Daten im Besitz von Eurojust festgestellt, so wird diese Tatsache sowohl Eurojust als auch der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie dem Mitgliedstaat, der die Daten an Eurojust übermittelt hat, mitgeteilt. Wurden die Daten von einem Drittland übermittelt, so informiert Eurojust¹⁴ mit Zustimmung der Europäischen Staatsanwaltschaft nur dieses Drittland über die festgestellte Übereinstimmung.

[...]

[5. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann bzw. wird auf die Unterstützung und Ressourcen der Verwaltung von Eurojust angewiesen sein. Die Einzelheiten dieser Regelung werden in einer Vereinbarung festgelegt. Eurojust kann bzw. wird die [jede der] folgenden Dienstleistungen für die Europäische Staatsanwaltschaft erbringen¹⁵:

- a) technische Unterstützung bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans, des Programmdokuments mit dem Jahres- und dem Mehrjahresarbeitsprogramm und des Managementplans;
- b) technische Unterstützung bei Personaleinstellung und Laufbahnverwaltung;
- c) Sicherheitsdienste;
- d) IT-Dienste;
- e) Finanzmanagement, Rechnungsführung und -prüfung;
- f) sonstige Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse.]¹⁶

¹⁴ Die Pflichten von Eurojust werden im Rahmen der Eurojust-Verordnung geregelt.

¹⁵ Die Einzelheiten dieser Regelung werden in einer Vereinbarung festgelegt. FR (unterstützt von DE und LU) hat vorgeschlagen, dass Eurojust der Europäischen Staatsanwaltschaft "Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse" erbringt, und dass die Bestimmung folgendermaßen lauten sollte: "Die Einzelheiten dieser Regelung werden durch eine Vereinbarung festgelegt."

¹⁶ Der Inhalt dieser Liste wird später festgelegt.

Artikel 57a
Beziehungen zum OLAF

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine enge Beziehung zum OLAF, die auf einer beiderseitigen Zusammenarbeit innerhalb der jeweiligen Aufgabenbereiche und einem Informationsaustausch beruht. Diese Beziehung zielt insbesondere auf die Gewährleistung der Verwendung aller verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, indem das OLAF die Staatsanwaltschaft ergänzt und unterstützt.
2. Führt die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß dieser Verordnung eine strafrechtliche Ermittlung durch, eröffnet das OLAF unbeschadet der in Absatz 3 genannten möglichen Maßnahmen keine parallel hierzu laufenden verwaltungsrechtlichen Untersuchungen zu derselben Tat, .¹⁷
3. Im Verlauf einer von der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgenommenen Untersuchung kann die Europäische Staatsanwaltschaft das OLAF ersuchen, sie gemäß dessen Mandat insbesondere durch folgende Maßnahmen zu unterstützen oder ihre Tätigkeit zu ergänzen:¹⁸
 - (a) Bereitstellung von Informationen, Analysen (einschließlich forensischer Analysen), Fachwissen und operativer Unterstützung;
 - (b) Erleichterung der Koordinierung konkreter Maßnahmen der zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden und EU-Einrichtungen;
 - (c) Durchführung verwaltungsrechtlicher Untersuchungen.

¹⁷ In einem Erwägungsgrund muss klargestellt werden, dass dies ungeachtet der OLAF übertragenen Befugnis, aus eigener Initiative und in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft eine Untersuchung einzuleiten, gilt. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass dies in der OLAF-Verordnung ebenfalls geregelt werden muss.

¹⁸ In einem Erwägungsgrund muss klargestellt werden, dass OLAF gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 bei sämtlichen zur Unterstützung der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Maßnahmen unabhängig von der Kommission handelt.

4. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann bei Fällen, für die sie entschieden hat, keine Untersuchung durchzuführen oder diese einzustellen, dem OLAF wichtige Informationen bereitstellen, damit es im Einklang mit seinem Mandat erwägen kann, angemessene verwaltungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.¹⁹
[...]
6. Die Europäische Staatsanwaltschaft hat indirekten Zugriff auf Informationen im Fallbearbeitungssystem von OLAF nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Wird eine Übereinstimmung zwischen von der Europäischen Staatsanwaltschaft in das Fallbearbeitungssystem eingegebenen Daten und von Daten im Besitz von OLAF festgestellt, so wird diese Tatsache sowohl OLAF als auch der Europäischen Staatsanwaltschaft mitgeteilt.
[...]

Artikel 58

Beziehungen zu Europol

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine enge Beziehung zu Europol. Zu diesem Zweck schließen sie eine Vereinbarung, in der die Modalitäten für ihre Zusammenarbeit festgelegt werden.²⁰

¹⁹ Zu dieser Bestimmung würde folgender Erwägungsgrund hinzugefügt werden: "In Fällen, zu denen die Europäische Staatsanwaltschaft keine Untersuchung eingeleitet hat, sollte sie dem OLAF wichtige Informationen zur Verfügung stellen, damit dieses im Einklang mit seinem Mandat angemessene Maßnahmen in Erwägung ziehen kann. So könnte die Europäische Staatsanwaltschaft insbesondere bei Fällen, in denen keine triftigen Gründe dafür vorliegen, dass eine unter ihre Zuständigkeit fallende Straftat begangen wird oder begangen wurde, eine verwaltungsrechtliche Untersuchung durch das OLAF jedoch angebracht sein kann, oder bei Fällen, in denen sie eine Untersuchung eingestellt hat und eine Überweisung an das OLAF für die Zwecke verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen oder der Rückforderung wünschenswert ist, in Erwägung ziehen, das OLAF hiervon in Kenntnis zu setzen." In dem Erwägungsgrund sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass die Europäische Staatsanwaltschaft bei der Weitergabe der Informationen an das OLAF dieses darum ersuchen kann, die Einleitung einer verwaltungsrechtlichen Untersuchung oder anderer verwaltungsrechtlicher Folge- oder Kontrollmaßnahmen in Erwägung zu ziehen, insbesondere zum Zwecke von Sicherungsmaßnahmen, der Rückforderung oder einer disziplinarischen Maßnahme gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013.

²⁰ Die Bestimmung kann noch weiter ausgeführt werden, um beispielsweise konkrete Systeme für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch festzulegen. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass der Abschluss von Vereinbarungen mit Unionseinrichtungen in der Europol-Verordnung nicht vorgesehen ist.

- [2. Die Europäische Staatsanwaltschaft hat indirekten Zugriff auf Informationen nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren, die Europol zum Zwecke [...] bereitgestellt wurden.

Im Fall eines Treffers leitet Europol das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, nach Zustimmung der Stelle, die die Information an die Europäische Staatsanwaltschaft übermittelt hat, weitergegeben werden darf, und zwar nur so weit, als die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, für die Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich sind.]²¹

[...]

Artikel 58a

Beziehungen zu Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine kooperative Beziehung zur Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Dazu schließen sie eine Vereinbarung, in der die Modalitäten für ihre Zusammenarbeit festgelegt werden.
2. Unbeschadet der ordnungsgemäßen Durchführung und Vertraulichkeit ihrer Untersuchungen stellt die Europäische Staatsanwaltschaft den entsprechenden Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unverzüglich ausreichende Informationen zur Verfügung, damit diese die geeigneten Maßnahmen ergreifen können, insbesondere

²¹ Diese Bestimmung muss noch weiter ausgearbeitet werden. Dies sollte allerdings nicht die Annahme der Europol-Verordnung verzögern.

- a) verwaltungsrechtliche Maßnahmen, wie Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union konkrete Maßnahmen empfehlen;
- b) das Auftreten als Zivilkläger in Verfahren gemäß einzelstaatlichem Recht;
- c) verwaltungsrechtliche Rückforderung von dem Unionshaushalt geschuldeten Beträgen oder disziplinarische Maßnahmen.²²

[...]

²² Erwägungsgrund: "Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte es den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ermöglichen, jede zum Schutz der Interessen der Union erforderliche Maßnahme zu ergreifen. Hierzu können das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen zählen, insbesondere zur Verhinderung eines andauernden Fehlverhaltens oder zum Schutz der Union vor Rufschädigung oder um ihnen das Auftreten als Zivilkläger in Verfahren gemäß einzelstaatlichem Recht zu ermöglichen. Der Informationsaustausch sollte unter uneingeschränkter Wahrung der Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und nur so weit wie möglich erfolgen, ohne dass die ordnungsgemäße Durchführung und Vertraulichkeit der Untersuchungen gefährdet sind.

KAPITEL IX

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 62

Rechtsstellung und Arbeitsbedingungen

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft besitzt in jedem Mitgliedstaat die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird.
2. Die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung der Europäischen Staatsanwaltschaft im Sitzmitgliedstaat und über die Einrichtungen, die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für die Mitglieder des Kollegiums, den Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie deren Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem Sitzmitgliedstaat geschlossen wird.

Artikel 63

Sprachenregelung

1. Die Verordnung Nr. 1 gilt für die in den Artikeln 16 und 72 vorgesehenen Handlungen.
 - 1a. Das Kollegium entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die interne Sprachenregelung der Europäischen Staatsanwaltschaft.²³
2. Die für die Verwaltungsarbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft auf zentraler Ebene erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht, es sei denn, aufgrund der Dringlichkeit ist eine andere Lösung geboten. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte entscheiden gemäß dem geltenden einzelstaatlichen Recht über die Modalitäten der Übersetzung für Zwecke der Ermittlungen.²⁴

²³ FR: Vorbehalt hinsichtlich dieser Bestimmung.

²⁴ COM und LU: Vorbehalt hinsichtlich dieser Bestimmung.

Artikel 64

Vertraulichkeit²⁵

1. Die Mitglieder des Kollegiums, der Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft, die abgeordneten nationalen Sachverständigen, die Europäischen Delegierten Staatsanwälte und andere Bedienstete sind gemäß den Unionsvorschriften verpflichtet, über alle Informationen, über die die Europäische Staatsanwaltschaft verfügt, Stillschweigen zu bewahren.
2. Sonstige Personen, die auf nationaler Ebene an der Wahrnehmung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft mitwirken oder Unterstützung dafür leisten, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Maßgabe des geltenden einzelstaatlichen Rechts.
3. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis und nach der Beendigung der Tätigkeit der Personen nach den Absätzen 1 und 2 weiter.
4. Die Geheimhaltungspflicht gilt gemäß dem geltenden einzelstaatlichen Recht oder Unionsrecht für alle Informationen, die die Europäische Staatsanwaltschaft erhält, es sei denn, die betreffenden Informationen sind bereits rechtmäßig veröffentlicht.

Artikel 65

Transparenz

1. Für Dokumente im Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.²⁶
2. Der Europäische Generalstaatsanwalt arbeitet binnen sechs Monaten nach Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft die detaillierten Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmung zum Erlass durch das Kollegium aus.

²⁵ COM: Vorbehalt hinsichtlich dieser Bestimmung; wenn es beim jetzigen Wortlaut von Artikel 64 Absatz 2 bleibt, fordert sie die Aufnahme eines Artikels 64a (Berufsgeheimnis).

²⁶ Der zugehörige Erwägungsgrund wird noch stärker formuliert, so dass diese Bestimmung vollständig gerechtfertigt und so auszulegen ist, dass Dokumente im Zusammenhang mit den operativen Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht offengelegt werden sollten; in dem Erwägungsgrund sollte ferner festgelegt werden, dass die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 15 Absatz 3 AEUV transparent ist und dass das Kollegium genaue Bestimmungen darüber, wie das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten gewährleistet wird, erlassen muss. COM, FI und SE haben einen Vorbehalt gegen die genannte Einschränkung des Geltungsbereichs der Bestimmung eingelegt. Außerdem wird folgender Erwägungsgrund hinzugefügt: "Mit dieser Verordnung soll keinesfalls das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten eingeschränkt werden, insoweit es in der Union und in den Mitgliedstaaten, insbesondere gemäß Artikel 42 der Charta und anderer einschlägiger Vorschriften, garantiert wird."

3. Gegen Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 und 263 AEUV Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

Artikel 66

OLAF und der Europäische Rechnungshof

1. Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 tritt die Europäische Staatsanwaltschaft innerhalb von sechs Monaten nach Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und verabschiedet nach dem Muster in der Anlage zu der genannten Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für den Europäischen Generalstaatsanwalt, die Europäischen Staatsanwälte, den Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft, die abgeordneten nationalen Sachverständigen, die Europäischen Delegierten Staatsanwälte und sonstige Bedienstete gelten.
2. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsgelder von der Europäischen Staatsanwaltschaft erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen sowie vor Ort durchzuführen.
3. Das OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Europäischen Staatsanwaltschaft finanzierten Ausgaben Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.
4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 enthalten Arbeitsvereinbarungen mit Unionseinrichtungen, Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen sowie Verträge der Europäischen Staatsanwaltschaft Bestimmungen, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 67

Vorschriften für den Schutz von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und von Verschlusssachen

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft legt interne Vorschriften bezüglich des Schutzes von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen fest, unter anderem auch bezüglich der Erstellung und Verarbeitung solcher Informationen bei der Europäischen Staatsanwaltschaft.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft legt interne Vorschriften für den Schutz von Verschlusssachen der Europäischen Union fest, die mit dem Beschluss 2013/488/EU des Rates im Einklang stehen, damit ein entsprechender Schutz dieser Informationen gewährleistet wird.

Artikel 68

Verwaltungsuntersuchungen

Die Verwaltungstätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft wird vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 AEUV kontrolliert.

Artikel 69

Allgemeine Haftungsregelung

1. Die vertragliche Haftung der Europäischen Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Europäischen Staatsanwaltschaft geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Europäische Staatsanwaltschaft nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, unabhängig von einer Haftung nach Artikel [47] jeden von der Europäischen Staatsanwaltschaft oder ihrem Personal in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden, soweit er diesen zuzurechnen ist.

4. Absatz 3 gilt auch für einen Schaden, der durch Verschulden eines Europäischen Delegierten Staatsanwalts in Ausübung seines Amtes verursacht wird.²⁷
5. Für Streitfälle über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
6. Die Gerichte der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit für Streitigkeiten, die die vertragliche Haftung der Europäischen Staatsanwaltschaft nach diesem Artikel betreffen, werden unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates bestimmt.
7. Die persönliche Haftung des Personals der Europäischen Staatsanwaltschaft gegenüber dieser bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts beziehungsweise den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

[...]

[Artikel 72²⁸

Verwaltungsvorschriften und Programmdokumente

[Das Kollegium/Der Europäische Generalstaatsanwalt

- (a) nimmt jährlich das Programmdokument mit dem Jahres- und dem Mehrjahresarbeitsprogramm der Europäischen Staatsanwaltschaft an;
- b) verabschiedet eine Strategie zur Betrugsbekämpfung, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;
- c) erlässt Vorschriften zu Beschäftigungsbedingungen, Leistungskriterien, Rechten und Pflichten der Europäischen Delegierten Staatsanwälte, einschließlich Vorschriften zur Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten;

²⁷ EE hat beantragt, dass die Frage des Schadens oder des Schadensersatzes beispielsweise für Personen, deren Freiheit entzogen wird, die aber später von allen Anklagen freigesprochen werden, geprüft werden sollte. Nach Ansicht des Vorsitzes steht diese Frage nicht mit Artikel 69 im Zusammenhang.

²⁸ Die folgende Auflistung wird später ergänzt; einige Punkte können in der Geschäftsordnung behandelt werden.

- [d) erlässt Vorschriften für Vergleiche gemäß Artikel 33 und die Modalitäten für die Berechnung der zu zahlenden Geldstrafe;]
- e) erlässt wie in ... vorgesehen Vorschriften über die Modalitäten eines Feedbacks an Personen oder Stellen, die der Europäischen Staatsanwaltschaft Informationen übermittelt haben;
- f) erlässt Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in Bezug auf die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft;
- g) erlässt Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.]

Artikel 73

Mitteilungen

Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden. Die Angaben zu den benannten Behörden sowie etwaige spätere Änderungen werden gleichzeitig dem Europäischen Generalstaatsanwalt, dem Rat und der Kommission mitgeteilt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Staatsanwaltschaft ferner eine erschöpfende Liste der nationalen Bestimmungen zum materiellen Strafrecht, die für die in der [Richtlinie 2015/xx/EU] definierten Straftaten gelten, und weiterer einschlägiger einzelstaatlicher Vorschriften.

Artikel 74

Überprüfungsklausel

1. Spätestens bis zum [*fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung*] und ab dann alle fünf Jahre gibt die Kommission eine Bewertung der Durchführung und Wirkung dieser Verordnung sowie der Effektivität und Effizienz der Europäischen Staatsanwaltschaft und ihrer Arbeitsweise in Auftrag und legt dazu einen Bewertungsbericht vor. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten sowie dem Rat. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.
2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat Gesetzgebungsvorschläge vor, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass zusätzliche oder ausführlichere Vorschriften über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, ihre Aufgaben oder das für ihre Tätigkeit geltende Verfahren erforderlich sind.

Artikel 75

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft übt ihre Zuständigkeit in Bezug auf alle in ihre Zuständigkeit fallenden Straftaten aus, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung²⁹ begangen wurden.

Die Europäische Staatsanwaltschaft übernimmt die ihr durch diese Verordnung übertragenen Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben zu einem Zeitpunkt, der durch einen Beschluss der Kommission auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts nach Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft festzulegen ist. Der Beschluss der Kommission wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Der von der Kommission festzulegende Zeitpunkt liegt nicht früher als [X]³⁰ Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und nicht früher als der Zeitpunkt der Durchführung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

²⁹ Es wird noch erörtert, ab welchem Zeitpunkt die Berichtspflicht gemäß Artikel 20 gelten sollte.

³⁰ Zu einem späteren Zeitpunkt wird erörtert, wie viele Jahre hier einzusetzen sind.

Artikel X

Status des Verwaltungsdirektors

1. Der Verwaltungsdirektor wird als Zeitbediensteter der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingestellt.
2. Der Verwaltungsdirektor wird vom Kollegium aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die der Europäische Generalstaatsanwalt im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren gemäß der Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorschlägt. Für den Abschluss des Vertrags des Verwaltungsdirektors wird die Europäische Staatsanwaltschaft durch den Europäischen Generalstaatsanwalt vertreten.
3. Die Amtszeit des Verwaltungsdirektors beträgt vier Jahre. Vor Ende dieses Zeitraums nimmt das Kollegium eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Verwaltungsdirektors berücksichtigt wird.
4. Das Kollegium kann auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Verwaltungsdirektors einmal um höchstens vier Jahre verlängern.
5. Ein Verwaltungsdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
6. Der Verwaltungsdirektor legt dem Europäischen Generalstaatsanwalt und dem Kollegium Rechenschaft ab.
7. Unbeschadet der geltenden Vorschriften in Bezug auf die Kündigung eines Vertrags im Statut der Beamten und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten kann der Verwaltungsdirektor aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst wird, seines Amtes enthoben werden.

Artikel XX

Zuständigkeiten des Verwaltungsdirektors

1. Für Verwaltungs- und Haushaltszwecke wird die Europäische Staatsanwaltschaft von ihrem Verwaltungsdirektor verwaltet.
2. Unbeschadet der Befugnisse des Kollegiums und des Europäischen Generalstaatsanwalts übt der Verwaltungsdirektor sein Amt unabhängig aus; er fordert keine Anweisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Anweisungen von diesen entgegen.
3. Der Verwaltungsdirektor ist der gesetzliche Vertreter der Europäischen Staatsanwaltschaft für Verwaltungs- und Haushaltszwecke. Der Verwaltungsdirektor führt den Haushaltsplan der Europäischen Staatsanwaltschaft aus.
4. Der Verwaltungsdirektor ist für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig, insbesondere für
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Personalverwaltung;
 - b) die Durchführung der vom Europäischen Generalstaatsanwalt und vom Kollegium gefassten Beschlüsse;
 - c) die Erstellung eines Vorschlags für das jährliche und das mehrjährige Programmdokument, den er dem Europäischen Generalstaatsanwalt vorlegt;
 - d) die Umsetzung des jährlichen und des mehrjährigen Programmdokuments und die Berichterstattung darüber an das Kollegium;
 - e) die Erstellung der die Verwaltung und den Haushalt betreffenden Teile des Jahresberichts der Europäischen Staatsanwaltschaft über ihre Tätigkeiten;
 - f) die Ausarbeitung eines Aktionsplans als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte, Bewertungen und Ermittlungen, zu denen auch diejenigen des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des OLAF zählen, sowie die Berichterstattung darüber an diese und das Kollegium [zweimal pro Jahr];

- g) die Ausarbeitung einer internen Betrugsbekämpfungsstrategie für die Europäische Staatsanwaltschaft, die er dem Kollegium zur Billigung vorlegt;
- h) die Erstellung eines Vorschlags für den Entwurf der für die Europäische Staatsanwaltschaft geltenden Finanzregelung und die Übermittlung des Vorschlags an den Europäischen Generalstaatsanwalt;
- i) die Erstellung eines Vorschlags für den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Übermittlung des Vorschlags an den Europäischen Generalstaatsanwalt;
- j) die erforderliche verwaltungstechnische Unterstützung zur Erleichterung der operativen Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft;
- k) die Unterstützung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Stellvertreter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Artikel XXX

Vorläufige Verwaltungsvereinbarungen der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Auf der Grundlage vorläufig zugewiesener Mittel aus ihrem eigenen Haushalt ist die Kommission für die Errichtung und den anfänglichen administrativen Betrieb der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig, bis diese in der Lage ist, ihren eigenen Haushalt auszuführen. Zu diesem Zweck kann die Kommission
 - a) nach Anhörung des Rates einen Beamten der Kommission benennen, der die Aufgaben des Verwaltungsdirektors – einschließlich der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union im Hinblick auf das Verwaltungspersonal der Europäischen Staatsanwaltschaft übertragen wurden – in Bezug auf Stellen, die zu besetzen sind, bevor der Verwaltungsdirektor seine Tätigkeit gemäß Artikel X beginnt, als Interimsverwaltungsdirektor wahrnimmt;
 - b) der Europäischen Staatsanwaltschaft Unterstützung leisten, insbesondere durch die Entsendung einer begrenzten Zahl von Kommissionsbeamten, die für die Ausübung der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft unter der Verantwortung des Interimsverwaltungsdirektors erforderlich sind.

2. Der Interimsverwaltungsdirektor kann alle Zahlungen, die durch Mittelzuweisungen im Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft gedeckt sind, genehmigen und kann Verträge – einschließlich Dienstverträgen – abschließen, ausgenommen die Verträge des Europäischen Generalstaatsanwalts, der Europäischen Staatsanwälte und der Europäischen Delegierten Staatsanwälte.
3. Der Interimsverwaltungsdirektor übt seine Funktion nicht mehr aus, sobald der Verwaltungsdirektor im Anschluss an seine Ernennung durch das Kollegium gemäß Artikel [X] seine Tätigkeit aufnimmt.
4. Bis der Verwaltungsdirektor seine Tätigkeit gemäß Absatz 3 aufnimmt, nimmt die Kommission seine in diesem Artikel festgelegten Aufgaben in Absprache mit einer Expertengruppe³¹ wahr, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die an der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligt sind, zusammengesetzt ist.

³¹ Die Zusammensetzung und die Natur dieser Gruppe muss noch erörtert werden.